

Wassersport-Verein Hemelingen e. V.

gegründet im Jahre 1925

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wassersport-Verein Hemelingen e.V.“, abgekürzt „WVH“. Der Sitz ist Bremen-Hemelingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer VR 2075 HB eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Wassersports. Ein besonderes Anliegen ist es, Jugendarbeit zu leisten. Abteilungen des Vereins sind die Jugendabteilung, Segel- und Motorbootabteilung sowie die Abteilung Segelausbildung. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer Abteilungen oder Beendigung von Abteilungen beschließen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Vereinsstander

Der Stander des Vereins zeigt auf weißem Feld mit grüner Umrandung in der Mitte 3 grüne Streifen in Winkelform (1 schmaler, 1 breiter, 1 schmaler) mit davor gesetztem grünem Stern.

Die Streifen symbolisieren die Weser, eingebettet in zwei Deiche, während der Stern für das Glück des Wassersports leuchtet.

Nur aktive Mitglieder sind berechtigt, den Vereinsstander zu führen und ihr Boot mit dem Namen "Wassersport-Verein Hemelingen" oder dem Kürzel "WVH" zu beschriften.



§ 4 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Vorstandsbeirat und der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet

- A) Aktive Mitglieder
- B) Unterstützende Mitglieder
- C) Familienmitglieder
- D) Jugendliche Mitglieder
- E) Kindermitglieder
- F) Ehrenmitglieder

(A) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen mit einem eigenen Boot oder/und Wohnwagen, die vereinseigene Wasser- oder/und Landplätze nutzen und solche, die den Wunsch haben, als aktive Mitglieder dem Verein anzugehören. Aktive Mitglieder haben eine nicht übertragbare Stimme. Natürliche Personen sind stimmberechtigt, sofern sie volljährig sind.

(B) Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Unterstützende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(C) Familienmitglieder sind alle Mitglieder einer Familie, die ganz oder teilweise den aktiven Wassersport ausüben und vereinseigene Land- oder Wasserliegeplätze nutzen, und solche, die wünschen, als aktive Mitglieder dem Verein anzugehören. Familienmitglieder können nur Ehepartner, in Ausnahmefällen auch der Lebenspartner, und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Familienmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(D) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung von jugendlichen Mitgliedern muss auf jeden Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

(E) Kinder sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, falls ein Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter mindestens unterstützendes Mitglied des Vereins ist bzw. wird. Kinder und jugendliche Mitglieder sind nur in der Jugendabteilung stimmberechtigt.

(F) Wer sich um den Verein oder den Wassersport besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Leistung des Arbeitsdienstes befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder wenn über deren Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit seinen Beiträgen in Verzug ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsbeirat
- d) der Ältestenrat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes inklusive des Kassenberichts des Schatzmeisters
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandbeirates
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Sie prüfen gemeinsam die Kassen und die Buchführung.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die Mitgliederversammlung stattfinden. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher in den Vereinsnachrichten oder durch Aushang im Schaukasten am Bootshaus oder schriftlich eingeladen werden. Im Falle der Einladung durch einfaches Schreiben beginnt die Einladungsfrist mit dem Poststempel.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§12 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen. 4 Wochen vor dem Versammlungstermin werden die Anträge im Schaukasten am Bootshaus zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimm-berechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem 1. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 16 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Der Vorstandsbeirat

Der Vorstandsbeirat kann bestehen aus

- a) dem 2. Vorsitzenden
- b) dem 2. Schriftführer
- c) dem 2. Schatzmeister
- d) Jugendwart

sowie aus weiteren Funktionären des Vereins

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit ist in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet worden. Selbstverständlich stehen Funktionen und Ämter beiden Geschlechtern gleichermaßen offen.

Aufgabe des Vorstandsbeirates ist es weiterhin, den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Jugendwart wird von der Jugendabteilung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 19 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Seine Mitglieder werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
2. Aufgabe des Ältestenrates ist es, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, z.B. zwischen Mitgliedern oder zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern, schlichtend zu wirken.
3. Der Ältestenrat hat tätig zu werden, wenn er von einem Vereinsmitglied um Schlichtung gebeten wird.

§ 20 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Kassenwart geleitet. Die Hinzuziehung weiterer Mitglieder zur Führung der Abteilung ist zulässig.
2. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand für den Abteilungsbetrieb, die ordnungsgemäße Verwendung und Nutzung von Gerätschaften und Geld (Kassenführung) verantwortlich sowie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungsleiter sind ermächtigt, mit Übungsleitern und Trainern Honorarvereinbarungen abzuschließen. Alles Weitere regeln die entsprechenden Ordnungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand bis zum 5. Januar des folgenden Jahres über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres Rechnungen zu legen.

§ 21 Vorschriften

Der Verein gibt sich Ordnungen zum Verhalten auf dem Gelände, im Hafen, in den Hallen und im Bootshaus sowie zu deren Pflege und Erhaltung, zum Verhalten gegenüber der Umwelt, den Angelegenheiten des Vorstandsbeirates, zum Umgang mit den Finanzen und vereinseigenen Gegenständen, insbesondere den Vereinsbooten und fasst Beschlüsse, die für alle Mitglieder bindend sind. Der Inhalt wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Ordnungen können Haftungsbeschränkungen enthalten.

Eine Ausnahme bildet die Jugendordnung, die von der Jugendabteilung beschlossen wird. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. oder, wenn dieser nicht mehr besteht, an das Land Bremen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden.

Stand: 07.02.2009